



## Monitoring

**zu Zonen gemäß § 2 Abs. 1 des Sektoralen  
Raumordnungsprogramms über  
Photovoltaikanlagen im Grünland in  
Niederösterreich (NÖ SekRop PV)**

**Stand der Widmungsumhüllenden:  
31. 12. 2024**

Bearbeitung: Juli 2025

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer

## Rahmenbedingungen des Monitorings

Die rechtliche Grundlage für das gegenständliche Monitoring des NÖ SekRop PV stellt § 4 Abs. 12 NÖ ROG 2014 dar. Darin wird normiert:

*„Die Landesregierung hat die Auswirkungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen auf die Umwelt und die Raumstruktur zu beobachten, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene negative Entwicklungen reagieren zu können“.*

Auch im Umweltbericht zum NÖ SekRop PV ist ein Monitoring vorgesehen.

Empfohlen wird dabei *„insbesondere den Umsetzungsgrad der Zonen und die Natur- und Sozialverträglichkeit der Errichtung der Anlagen sowie das Verhältnis der 3 Zonenpakete zueinander zu evaluieren“ (Umweltbericht S. 63).*

## Statistische Auswertung und Interpretation:

*Tabelle 1: Zonen gemäß NÖ SekRop PV, die mit Stand 31.12.2024 eine Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv) - Widmung aufgewiesen haben.*

Zone	Gemeinde	Ha Zone	Ha Gpv-Widmung	Anmerkung
AM01	Ennsdorf	12,62	9,80	
AM02	St. Valentin	8,44	7,94	
AM05	Winklarn	7,08	1,46	
AM06	Amstetten	12,28	1,38	
AM09	Neuhofen an der Ybbs	10,30	7,21	
BL01	Petronell-Carnuntum	23,72	2,00	
BN12	Seibersdorf	10,62	5,61	
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf	19,44	4,00	2 Einzelflächen (jeweils 2 ha)
GF09	Gänserndorf	28,45	0,99	
GF14	Markgrafneusiedl	13,49	6,54	3 Einzelflächen
GF25	Hohenau an der March	23,16	15,22	
GF27	Untersiebenbrunn	8,37	7,30	
GF28	Lasseesee	29,83	13,65	
HO05	Horn	14,94	10,00	4 Einzelflächen; funktional zusammenhängend
KR07	Rohrendorf bei Krems	12,07	3,07	
MD11	Achau	11,24	10,00	
MD13	Guntramsdorf	13,95	9,99	2 Einzelflächen; funktional zusammenhängend
ME09	Zelking-Matzleinsdorf	8,14	8,14	
MI01	Pillichsdorf	22,35	9,99	
MI07	Mistelbach	9,26	3,04	
MI16	Laa an der Thaya	14,81	9,95	
NK07	Breitenau	18,23	1,15	
TU07	Atzenbrugg	24,43	5,86	2 Einzelflächen
WN04	Wiener Neustadt	23,51	8,06	3 Einzelflächen; funktional zusammenhängend

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass mit Stand 31.12.2024 gesamt 24 Zonen Gpv-Widmungen aufgewiesen haben (von 116 planlich festgelegten Zonen). Das bedeutet, dass nach etwa zwei Jahren bei 20,7 Prozent der Zonen die Planungen bereits so weit fortgeschritten waren, dass eine rechtskräftige Widmung vorliegt. Nachdem zum 31. 12. 2023 bei 10,3 Prozent der Zonen Gpv-Widmungen vorhanden waren, kann eine kontinuierliche Steigerung festgestellt werden.

Im Vergleich zum Widmungsstand zum 31.12.2023 wurde die Gpv-Widmungsfläche in zwei Zonen vergrößert:

- GF27: 2023: 2,0 ha → 2024: 7,3 ha
- TU07: 2023: 2,0 ha → 2024: 5,9 ha

*Tabelle 2: Ausnutzungsgrad der genutzten Zonen gemäß NÖ SekRop PV*

Zone	Gemeinde	Ha Zone	Zone max. nutzbar (5+5) ha	Nutzungsgrad Prozent
AM01	Ennsdorf	12,6	10,0	98
AM02	St. Valentin	8,4	8,4	94
AM05	Winklarn	7,1	7,1	21
AM06	Amstetten	12,3	10,0	14
AM09	Neuhofen an der Ybbs	10,3	10,0	72
BL01	Petronell-Carnuntum	23,7	10,0	20
BN12	Seibersdorf	10,6	10,0	56
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf	19,4	10,0	40
GF09	Gänserndorf	28,5	10,0	10
GF14	Markgrafneusiedl	13,5	10,0	65
GF25	Hohenau an der March	23,2	10,0	152
GF27	Untersiebenbrunn	8,4	8,4	87
GF28	Lasseesee	29,8	10,0	136
HO05	Horn	14,9	10,0	100
KR07	Rohrendorf bei Krems	12,1	10,0	31
MD11	Achau	11,2	10,0	100
MD13	Guntramsdorf	13,9	10,0	100
ME09	Zelking-Matzleinsdorf	8,1	8,1	100
MI01	Pillichsdorf	22,4	10,0	100
MI07	Mistelbach	9,3	9,3	33
MI16	Laa an der Thaya	14,8	10,0	100
NK07	Breitenau	18,2	10,0	12
TU07	Atzenbrugg	24,4	10,0	59
WN04	Wiener Neustadt	23,5	10,0	81

Wie Tabelle 1 zeigt, liegen die Größen der 24 Zonen mit bereits umgesetzten Widmungen zwischen 7,1 und 29,8 ha. Prinzipiell können auf den jeweiligen Zonen Freiflächenanlagen im Ausmaß von 5 ha errichtet werden. Um jedoch

Mehrfachnutzungen (neben Energieproduktion z.B. auch Bereitstellung von Biodiversitätsflächen oder Ernährungssicherheit) bei großflächigen Anlagen zu gewährleisten, kann bei der Vorlage eines Ökologiekonzepts eine Photovoltaikanlage bis zu maximal 10 ha umfassen. Somit besteht eine Obergrenze von 10 ha je Zone (siehe Tabelle 2).

Zwei Zonen (GF25 und GF28) weisen einen Nutzungsgrad von über 100 Prozent auf, da diese 15,2 bzw. 13,6 ha große Gpv-Widmungen aufweisen. Das ist darauf zurückzuführen, dass diese Widmungen knapp vor Rechtskraft des NÖ SekRop PV entstanden sind. Rechtsgrundlage damals war § 53 Abs. 16 NÖ ROG 2014:

*„Unbeschadet von § 20 Abs. 3e ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat. Unbeschadet von Paragraph 20, Absatz 3 e, ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig. Das gilt nicht für solche Widmungsverfahren, für die der Gemeinderat vor dem 22. Oktober 2020 eine Verordnung beschlossen hat.*

*Auf Flächen*

- *die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, [BGBl. Nr. 299/1989](#) in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde, die als Altlasten gemäß Altlastensanierungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 299 aus 1989, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 2019, ausgewiesen sind und eine Sanierung ohne Festlegung einer anderen Folgewidmung genehmigt wurde,*
- *mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß § 4 Z 1 Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016*

(Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie mit genehmigten Deponien, die dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, unterliegen, ausgenommen Anlagen der Deponieklasse gemäß Paragraph 4, Ziffer eins, Deponieverordnung (DVO) 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 291/2016 (Bodenaushubdeponie), die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden sowie

- in noch nicht gemäß § 158 Mineralrohstoffgesetz, [BGBl. I Nr. 38/1999](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 104/2019](#), aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde, in noch nicht gemäß Paragraph 158, Mineralrohstoffgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2019, aufgelassenen Bergbaugebieten ausschließlich auf Flächen, auf denen die Abbausohle bzw. Endberme bereits erreicht wurde,

darf eine Widmung Grünland-Photovoltaikanlage von insgesamt mehr als 2 ha bis zum Inkrafttreten des überörtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgen.

Widmungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gemäß § 20 Abs. 3c bereits zur allgemeinen Einsicht aufgelegt waren, werden durch die Beschränkungen dieser Verordnung nicht berührt."

Entsprechend ist in den beiden Fällen die Widmungsgröße von über 10 ha auf diese Übergangsbestimmung zurückzuführen. Im Rahmen zukünftiger Evaluierungen ist auch weiterhin die Entwicklung der Gpv-Widmungsflächen in noch nicht vollständig ausgeschöpften Zonen zu beobachten.

Tabelle 3: Zuordnung der genutzten Zonen zu den Zonenpaketen

Zone	Gemeinde	Zonenpaket A	Zonenpaket B	Zonenpaket C
AM01	Ennsdorf	x	x	
AM02	St. Valentin	x	x	
AM05	Winklarn	x		
AM06	Amstetten	x	x	
AM09	Neuhofen an der Ybbs	x		
BL01	Petronell-Carnuntum	x	x	
BN12	Seibersdorf	x		
GF02	Ringelsdorf-Niederabsdorf		x	
GF09	Gänserndorf	x		
GF14	Markgrafneusiedl	x		x

GF25	Hohenau an der March	x		
GF27	Untersiebenbrunn	x		
GF28	Lasseesee	x	x	
HO05	Horn	x	x	
KR07	Rohrendorf bei Krems	x		
MD11	Achau		x	
MD13	Guntramsdorf		x	
ME09	Zelking-Matzleinsdorf		x	
MI01	Pillichsdorf	x		x
MI07	Mistelbach		x	
MI16	Laa an der Thaya			
NK07	Breitenau	x		
TU07	Atzenbrugg	x	x	
WN04	Wiener Neustadt	x	x	

Gemäß Kapitel 10 des Umweltberichts zum SekRop PV wird empfohlen, bei Evaluierungen das Verhältnis der drei Zonenpakete einzubeziehen. Wie Tabelle 3 zeigt, wurden die meisten bereits gewidmeten Zonen – insgesamt 18 Mal – gemäß Paket A (teilweise in Kombination mit den Paketen B oder C) ausgewiesen. Somit befindet sich der Großteil auf oder um Altlasten, Deponien oder (ehemaligen) Materialabbaustätten (= Paket A). Technogen vorbelastete Bereiche (= Paket B) sind der zweithäufigste Grund für eine Ausweisung und folgende Widmung der Zonen. Insgesamt kommt es bisher 13 Mal dazu. Nur in zwei Fällen trifft der Ausweisungsgrund landschaftsbezogene Bereiche (= Paket C) zu, somit spielt dieses Zonenpaket nur eine untergeordnete Rolle. Dieses Ergebnis spiegelt somit auch die Prioritäten im Zuge der Zonenausweisung wider (vgl. Methodenbericht).

Die ebenfalls in Kapitel 10 des Umweltberichts zum SekRop PV empfohlene Evaluierung der Natur- und Sozialverträglichkeit ist bei einem Nutzungsgrad von rund 20 Prozent der Zonen (noch) nicht sinnvoll. Entsprechende Betrachtungen werden für Evaluierungen in den kommenden Jahren vorgesehen.

Die nächste Evaluierung ist bei Vorliegen der Widmungsumhüllenden zum Zeitpunkt 31.12.2025 vorgesehen.

- - -

Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Dipl.-Ing. Johannes Schrabauer

18. Juli 2025